

effen der Staatsangehörigen den Konflikt einer befreundeten Macht überlegen. Die mit dem Gegner geschlossenen Verträge treten außer Wirksamkeit, soweit sie nicht gerade für den Kriegsfall abgeschlossen sind. Den Staatsangehörigen des Gegners kann der Eintritt in das Staatsgebiet verwehrt und auch die Zurückhaltung oder aber die Ausweisung der auf dem Staatsgebiet weilenden Angehörigen des Gegners verfügt werden. Eine zeitweilige Unterbrechung des normalen Verkehrs unter den Staaten hat die Bedeutung einer Verweigerung völlerrechtlicher Kommunikation und ist ein Mittel der Retorsion. Die Anlässe hierzu können in der Nichtberücksichtigung begründeter Beschwerden, in fidespolitischen oder diplomatischen Konflikten, insbesondere bei Verletzungen der Territorialitätsrechte, Vertragsrechte oder Ehrenrechte eines Staates gegeben sein. Einen solchen zeitweiligen Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und der ägyptischen Regierung hatte im April 1885 die Unterdrückung des in Kairo erscheinenden französischen Journals *Boosphore Egyptien* zur Folge. Die ägyptische Regierung besaß sich, die Rückkehr des französischen Generalkonsuls nur so eher zu bewirken, als Frankreich gleichzeitig erklärt hatte, von dem Uebereinkommen betreffend die Regelung der ägyptischen Finanzen zurückzutreten. Kynische Drohungen, die völlerrechtlichen Beziehungen abzubrechen, hat Frankreich auf Mahdagskar der Homsregierung gegenüber seinerzeit mehrmals ergehen lassen. Auch die Verweigerung völlerrechtlicher Zwangsmittel, ein Bombardement, eine Merkantilblockade ziehen den zeitweiligen Abbruch der Verbindungen und die Abberufung der diplomatischen Vertreter schon um deren Sicherheit willen nach sich. Eine solche Maßnahme erfolgte während der Blockade der Insel Socotra durch die Franzosen im Herbst 1884 und unmittelbar vor der Verhängung der Blockade der Ostküste Griechenlands und des Geßs von Korinth durch die Flottenabtheilung der Berliner Großmacht. Nach Ablauf der 24stündigen Frist für die Beachtung des Ultimatum gegen sich die diplomatischen Vertreter Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, Englands und Italiens — der russische Gesandte war nicht anwesend, und die russischen Schiffe beteiligten sich an der Blockade nicht — auf die Schiffe zurück, und der Verstoß blieb so lange unentdeckt, bis Griechenland Ende Mai 1886 seine Wälzungen gegen die Türkei offiziell einstellte. Eine kritische Einstellung des internationalen Geschäftsganges hat in neuerer Zeit bei Grenzkonflikten, Verweigerung der Rechtshilfe, bei Zwischenfällen, welche die Empfindlichkeit eines Staats im Punkt der Ehre und Würde verletzen usw., die dadurch bewirkte Verweigerung mehrmals herbeigeführt. Es sei nur erinnert an die im Jahr 1881 an den österreichisch-ungarischen Gesandten in Bukarest ergangene Weisung, sich vorläufig jedes persönlichen Verkehrs mit der

rumänischen Regierung zu enthalten und nur die Erledigung der laufenden Geschäfte zu besorgen, bis über einige die freundschaftlichen Beziehungen beider Regierungen trübende Aufregungen in der rumänischen Kammer in lokaler Form das Bedauern ausgedrückt worden sei. Ein ähnlicher Vorgang spielte sich zwischen Spanien und Frankreich ab, als der Botschafter Spaniens ernüchtert war, für die gegen den König Alfons XII. am 29. Sept. 1885 von einigen Tumultuanten in Paris angeführte Demonstration von der französischen Regierung Genehmigung zu verlangen und zu erklären, bis dahin den offiziellen Verkehr auf die laufenden Geschäfte beschränken zu müssen. [Contur.]

**Abdankung.** 1. Zulässigkeit. Erfordernisse. Der Inhaber der Krone kann entweder das Recht an derselben und damit zugleich die Ausübung des Rechts oder bloß die letztere mit Beibehaltung des Rechts verlieren; das erstere tritt unter anderem ein infolge eines Verzichtes auf die Krone. Die Zulässigkeit eines solchen Verzichtes ist nicht bestritten. Es hängt mit der Theorie vom Staatsvertrag zusammen, daß ältere Autoren, z. B. Klüber, den Souverän zu einseitiger, willkürlicher Aufhebung seiner vertragmäßigen Verbindlichkeit nicht für berechtigt hielten. Daran ist wohl das richtig, daß der Monarch infolge der Übernahme der Regierung nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten übernimmt. Es gehört aber nicht zu dieser Pflicht, daß er die Krone zeitweilig wirklich trage, sondern wie es Sache seiner Entscheidung war, die zugewallene Krone anzunehmen oder abzulehnen, so ist er auch nicht gehindert, die angenommenen wieder niederzulegen. Ein Zwang wäre schon um der großen moralischen Verantwortlichkeit willen unzulässig, auch dem Gemeinwesen nicht förderlich, welchen mit erzwungener Regierungstätigkeit nicht gehiebt sein könnte. Wer das Thronerbschaftsrecht bestreiten wollte, müßte auch das Recht, ein Amt niederzulegen oder gar die ganze Staatsbürgerschaft durch Auswanderung aufzugeben, bestreiten. Allerdings gibt es auch vom Anknüpfungsrecht Ausnahmen, aber nur in kleinen Republiken, deren Regierung einer Gemeinbeterwaltung ähnlich ist, wie in einigen Bergkantonen der Schweiz. Wenn man von Schenkens des Abdankungsrechtes sprechen will, so sind es entweder nur moralische, oder es liegen eigenartige Rechtsverhältnisse vor. Moralische Schenkens sind es insofern, als ein Verzicht auf das überkommene und übernommene Rechts- und Pflichtenverhältnis nur aus zureichenden Gründen gestattet soll. In dieser Beziehung ist der Brief des Papstes Nemo IX. vom 21. Juli 1668 an den obdarbtenen König Johann Kasimir von Polen von den Autoren über Thronerbschaft erwähnt worden. Besonders Rechtsverhältnisse liegen dann vor, wenn etwas zur Abdankung, wie in England, Zustimmung des Parlamentes erforderlich ist oder wenn durch Thronverzicht die